

§ 7.

Die Aschenreste sind in Grab- und Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisetzung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8.

Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, für die Art der Beisetzung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesen der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9.

Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonschild und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisetzung in einer Reihenstelle des städtischen Urnenhains 45 RM., falls die Beisetzung nach außerhalb versandt oder auf eine Familiengrabstätte beigesetzt wird, 40 RM.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Beerdigungen sinngemäß Anwendung.

Friedhofsordnung für den Urnenfriedhof

§ 1.

Die Aschekapseln werden nach der Einäscherung bis zur Beisetzung von der Friedhofsverwaltung verwahrt. Für die Verwahrung nach Ablauf von zwei Wochen ist eine Gebühr von 2 RM. für jede angefangene Woche zu entrichten.

§ 2.

Die Aschekapseln werden unter der Erde beigesetzt. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung unter Verwendung von Urnen in Mauernischen oder Grabdenkmälern gestatten.

§ 3.

Die Grabstellen zerfallen in:

- a) Reihenstellen von 80×80 cm = 0,64 qm Größe einschließlich der Zwischenräume. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Ein Pachtbetrag ist nicht zu entrichten. Auf jeder Reihenstelle darf nur eine Aschekapsel beigesetzt werden. Die erste gärtnerische Instandsetzung wird zu gegebener Zeit von dem Bestattungsamt veranlaßt, wofür ein Entgelt von 5,— RM erhoben wird. Für die Beisetzung von Aschereften auswärtiger Krematorien in Reihenstellen ist eine Gebühr von 10,— RM. zu entrichten, sowie ein Entgelt für die erstmalige Instandsetzung von 5,— RM., zusammen also 15,— RM.

b) Wahlstellen von 80×80 cm = 0,64 qm Größe, ausschließlich der Zwischenräume. Die Erwerbsdauer beträgt 30 Jahre, der Pachtbetrag 60,— RM.

c) Wahlstellen von 1,00 qm Größe ausschließlich der Zwischenräume. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtbetrag 100,— RM.

d) Wahlstellen von $1,00 \times 1,70$ m = 1,7 qm Größe. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtpreis 150 RM.

e) Wahlstellen von 1,50 m im Quadrat = 2,25 qm Größe. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtbetrag 300,— RM.

In den Wahlstellen = b) dürfen bis 2, in c) bis 4, in d) bis 6, in e) bis 10 Aschekapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung von Aschekapseln ist bei Wahlstellen in den letzten 10 Jahren vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur möglich, wenn die Erwerbsdauer vor dieser Beisetzung verlängert wird.

Für die Beisetzung jeder Aschekapsel, mit Ausnahme der ersten, ist unter b) eine Beisetzungsgebühr von 10,— RM. und unter c) bis e) je 20,— RM. zu entrichten.

§ 4.

Die Wahlstellen können nach Ablauf der Pachtzeit neu gepachtet werden, wenn nicht ein durch die Friedhofsverhältnisse bedingter wichtiger Grund entgegensteht.

§ 5.

Die Aufstellung von Denksteinen oder Denkmälern bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung des Urnenfriedhofs. Zugelassen werden für Reihengräber Steinplatten von 0,40 m im Quadrat Fläche und 0,10 Stärke. Die Abmessungen der Denksteine der Wahlstellen werden je nach Lage und Größe der Plätze dem Erwerber bei Übernahme des Platzes aufgegeben.

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Denksteines oder eines Denkmals ist eine Gebühr von 7,— RM. v. H. des Grabmalpreises zu entrichten. Urnen, die nach § 2 Satz 2 zugelassen sind, gelten als Bestandteil des Denkmals.

§ 6.

Die Aschekapseln werden ohne Umhüllung beigesetzt. Bei Wahlstellen ist Verwahrung in Urnen zulässig, die nach Weisung der Verwaltung des Urnenfriedhofs unterzubringen sind.

§ 7.

Die Grabstellen sind nach Anordnung der Verwaltung des Urnenhains gärtnerisch herzurichten und zu unterhalten. Die Arbeiten dürfen nur der Stadtgartenverwaltung oder der Friedhofsverwaltung, oder solchen Gärtnern übertragen werden, die berufsmäßig vorgebildet sind und der Gärtnereibergsgenossenschaft angehören.

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Tannenhecker Weg 6
Kassenstunden von 9—13 und 15—17 Uhr. ☎ 483

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Verwaltung ☎ 483. Geschäftszimmer: Tannenhecker Weg 6 (gegenüber der Karolinenstraße). Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—13 und 15—18 Uhr, im Winter bis 17 Uhr.

Für die Aberweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der

Plätze 300—460 RM. an die Friedhofs-kasse zu entrichten. Einzelstellen zum Preise von 50—230 RM.

Wenn nach Ablauf der Erwerbsdauer der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist die Hälfte des Betrages zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Friedhofsordnung für den Hauptfriedhof

§ 1.

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung.

Der an der Holländischen Straße gelegene Hauptfriedhof ist gemeinsames Eigentum des Stadtkirchentafels und der Stadtgemeinde Kassel.

Die Friedhofskapelle nebst Feuerbestattungsanlage und der Urnenhain befinden sich im Alleineigentum der Stadtgemeinde.

Auf diese Teile findet die Ordnung keine Anwendung.

Der erste Pfarrer und Dekan der St. Martinskirche und der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter bilden die Friedhofsverwaltung unter dem Vorsitz des Erstgenannten. Rechtssträger des Friedhofs ist der Stadtkirchentafel, Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt.

Die Verwaltung des Friedhofs wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie denen des im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen-Kassel geltenden Friedhofs- und Kirchenrechts geführt.